

BVGer D-7360/2024 vom 22. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7360_2024_d20241022

FR: TAF D-7360/2024 du 22 octobre 2024

IT: TAF D-7360/2024 del 22 ottobre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 22. Oktober 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, er ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist innerhalb der in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung erwähnten Frist von 30 Tagen formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb auf einen Schriftenwechsel zu verzichten und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

D-7360/2024 Seite 7

E. 3.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führt zur Begründung seines Entscheides aus, der Beschwerdeführer habe in der Anhörung vom 26. Juli 2022 erklärt, er sei aufgrund seiner weiblichen Seite von den Leuten, insbesondere von seiner Familie, nicht akzeptiert worden. Aufgrund seiner Schwierigkeiten habe er sich mit zirka 29 Jahren entschlossen, Algerien zu verlassen. In der ergänzenden Anhörung vom 12. Juni 2024 habe er hingegen ausgesagt, er habe mit Männern versteckte Beziehungen unterhalten, die seine Brüder nicht akzeptiert hätten. Sein älterer Bruder hätte ihn deswegen töten wollen. Sein Heimatland habe er jedoch aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten verlassen. Er habe wegen seiner Veranlagung keine Arbeit erhalten. Er habe somit in der ersten Anhörung lediglich ausgeführt, dass er aufgrund seines ihm von Drittpersonen zugeschriebenen Erscheinungsbildes nicht akzeptiert worden sei, während er in der ergänzenden Anhörung ausgesagt habe, er sei wegen seiner homosexuellen Beziehungen diskriminiert worden. Damit habe er wichtige Asylvorbringen ohne zwingenden Grund erst in der ergänzenden Anhörung geltend gemacht. Die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen würden dadurch verstärkt.

D-7360/2024 Seite 8 Der Beschwerdeführer habe – so das SEM weiter – geltend gemacht, er habe in Algerien seine sexuelle Orientierung nicht ausleben können. Seine Familie, insbesondere sein Vater und seine Brüder, würden seine Beziehungen mit Männern nicht akzeptieren. Zudem möge ihn sein älterer Bruder nicht, und es könne sein, dass der Bruder ihn töte. Schliesslich sei er aus wirtschaftlichen Gründen ausgewandert. Aufgrund seiner Beziehungen mit Männern habe er keine Kunden gehabt. Seine diesbezüglich dürftigen Ausführungen würden jedoch nicht überzeugen. So habe er nicht detailliert erklärt,

weshalb er seine Beziehungen mit Männern nicht habe ausleben können. Er habe lediglich wiederholt, dass er in Angst leben müsse und ins Gefängnis gesteckt werden könnte. Abgesehen von diesen allgemein gehaltenen Aussagen habe er keine konkreten und stichhaltigen Angaben zur Gefährdung aufgrund seiner sexuellen Orientierung gemacht. Über seine letzte Beziehung mit einem Mann habe er nur knapp ausgesagt, er erinnere sich nicht daran. Auf die Frage, was er unternommen habe, um die Beziehungen geheim zu halten, habe er pauschal gemeint, er habe seiner Beziehungen immer geheim gehalten, weil sowohl sexuell aktive, wie auch passive Männer umgebracht werden könnten. Auf Nachfrage hin habe er schliesslich erklärt, er habe immer wieder an anderen Orten, in Hotels, Beziehungen gehabt. Mit der Polizei habe er nie Probleme gehabt. Abgesehen von diesen spärlichen und undifferenzierten Informationen habe er keine Angaben gemacht, die auf tatsächlich erlebte Ereignisse schliessen liessen. Auch hinsichtlich der Probleme mit seinen Brüdern habe er unsubstantiierte Aussagen gemacht. Er habe immer wieder erklärt, dass insbesondere sein älterer Bruder seine «Persönlichkeit» nicht akzeptiere. Weitere, detaillierte Angaben würden ganz fehlen. Er habe einzig hinzugefügt, dass dieser ihn töten könnte. Dabei handle es sich um eine hypothetische Annahme, die auf keinen konkreten Hinweisen beruhe. Die Tatsache, dass dieser ihn angeblich geschlagen habe, bedeute im Übrigen nicht, dass er ihn töten wolle. Schliesslich erstaune, dass er aufgrund seiner Beziehungen mit Männern keine Geschäftskunden gehabt habe. Auf die Frage, woher er wisse, dass er deswegen keine Kunden habe, habe er lediglich gemeint, dies sei ihm klar gewesen. Dem habe er hinzugefügt, dass «solche» Leute (gemeint habe er homosexuelle Personen) Selbstmord begehen oder verrückt werden würden. Schliesslich sei er nicht in der Lage gewesen, zu schildern, weshalb er zu einem gewissen Zeitpunkt entschieden habe, Algerien zu verlassen. Dazu habe er knapp gesagt, dass es keinen besonderen Grund gegeben habe, es sei aber aufgrund seiner versteckten Beziehungen gewesen. Auch die anschliessenden Fragen seiner Rechtsvertreterin habe er mit dürftigen und oberflächlichen Ausführungen beantwortet. Er sei zum Beispiel nicht in der Lage gewesen,

D-7360/2024 Seite 9 einen Streit mit seinem älteren Bruder detailliert zu schildern. Er habe lediglich erklärt, dass dieser ihn hart auf den Kopf geschlagen habe. Auch habe er keine stichhaltige Antwort auf die Frage gegeben, wer von seiner Familie von seiner Homosexualität wisse. Hierzu habe er kurz erklärt, dass er mit seinen Angehörigen nur über Banalitäten spreche. Insgesamt würden seine Asylgründe konstruiert wirken, so dass diesen kein Glauben geschenkt werden könne. Selbst unter Berücksichtigung seiner medizinisch-psychologischen Probleme hätten während den ausführlichen Anhörungen vom 26. Juli 2022 und 12. Juni 2024 vom Beschwerdeführer differenzierte, erlebnisbasierte und von persönlichen Eindrücken und Empfindungen geprägte Ausführungen erwartet werden können. Seine Vorbringen würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten, so dass deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Demzufolge erfülle er die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass sein Asylgesuch abzulehnen sei.

E. 4.2.1

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, sein Rechtsvertreter habe dem SEM am 7. August 2024 mitgeteilt, dass es noch zahlreiche ärztliche Unterlagen über seinen Aufenthalt in der (...) gebe, und er habe dem SEM seine Situation zusammengefasst. Das SEM habe darauf aber nicht geantwortet und diese Unterlagen nicht beigezogen. Damit habe es seine Situation nicht richtig und vollständig geprüft. Das Urteil des Strafgerichts

vom (...) 2024 (recte: [...] 2024) und das Gutachten (vom [...] 2023; Anm. des Gerichts) zeige, dass er gesundheitlich schwer angeschlagen sei, und dass dies vor allem auch mit seiner Sexualität beziehungsweise deren jahrelanger Unterdrückung zusammenhänge. Das SEM erkläre nicht, weshalb es auf den Brief vom 7. August 2024 nicht reagiert habe. Es habe das Verfahren in diesem wichtigen Punkt nicht korrekt geführt und seine Situation nicht genau abgeklärt.

E. 4.2.2

Weiter gehe aus dem Entscheid des SEM nicht klar hervor, was genau es ihm nicht glaube. Er könne nicht nachvollziehen, ob es ihm seine Homosexualität überhaupt nicht glaube, oder nur gewisse Vorfälle im Zusammenhang damit. Es scheine zunächst nicht zu glauben, dass er in Algerien versteckte Beziehungen zu Männern hatte, weil er dies erst in der zweiten Anhörung gesagt habe. Und es scheine ihm nicht zu glauben, dass er Probleme mit seinem Vater und seinen Brüdern gehabt habe. Dabei erwähne es nirgends seine Biografie und Herkunft aus einem sehr konservativen Land, in welchem über Sexualität kaum je gesprochen wird. Es schreibe nirgendwo, dass es ihm nicht glaube, dass er homosexuell sei,

D-7360/2024 Seite 10 und berücksichtige auch nicht, dass dies in seinen ärztlichen Unterlagen immer wieder zur Sprache komme.

E. 4.2.3

Schliesslich verstehe er nicht, weshalb der Asylentscheid an die Asylunterkunft F. _____ adressiert war, obwohl das SEM wissen musste, dass er aktuell in der geschlossenen Abteilung der (...) lebe, dies seit (...). Die Anhörung vom 12. Juni 2024 habe in der (...) stattgefunden, ein Befragter des SEM sei dorthin gekommen. Er selbst habe keine Möglichkeit, in die Asylunterkunft F. _____ zu gehen. Dies beweise, dass das SEM sein Gesuch nicht sorgfältig behandelt habe. Er beantrage deshalb, dass das Gericht den Entscheid des SEM aufhebe und an das SEM zur korrekten Feststellung des Sachverhalts zurückschicke. Das SEM solle dann sorgfältig seine gesundheitliche Situation prüfen und korrekt begründen, ob es seine Homosexualität per se nicht glaube, oder lediglich gewisse Vorkommnisse im Zusammenhang damit.

E. 4.2.4

Das SEM schreibe, dass er wichtige Gründe erst verspätet vorgebracht habe, weshalb seine Zweifel an der Glaubhaftigkeit verstärkt würden. Er verstehe nicht, weshalb das Erzählen gewisser Aspekte in der zweiten Anhörung beim SEM Zweifel wecke, und wieso es schreibe, dass diese «verstärkt» würden. Dies bedeute, dass das SEM bereits vor Beginn der Prüfung Zweifel gehabt habe, die mit dem ersten Punkt «verstärkt» würden. Dabei sollte das SEM seine Meinung unvoreingenommen bilden und nicht bereits von Anfang an Zweifel hegen – weshalb es diese Zweifel schon vor der Prüfung hatte, darüber könne er nur Vermutungen anstellen. Er vermute, dies sei wegen seiner schwierigen Vergangenheit. Es sei ihm klar, dass er sich in den vergangenen Monaten und Jahren vor seinem Eintritt in die (...) nicht sehr gut benommen habe. Dies habe er nie gewollt, es hänge mit seiner Erkrankung zusammen, und es tue ihm leid. Er habe nie irgendjemandem etwas antun wollen. Er habe Angst, dass das SEM deswegen nun auch sein Schutzgesuch bereits von Beginn weg nicht ernst genommen habe und schon von Beginn weg Zweifel gehabt habe. Dies finde er nicht fair, da sein Verhalten mit seinem Gesundheitszustand zusammenhänge; es bedeute nicht, dass er in Algerien keine Probleme wegen seiner

Sexualität befürchten müsse.

E. 4.2.5

Ausserdem könne er seine verspäteten Erklärungen zu gewissen Punkten damit erklären, dass er sich sehr lange Zeit für seine Gefühle und sein Hingezogensein zu Männern geschämt habe. Er sei in Algerien in einem sehr konservativen, religiösen Umfeld aufgewachsen und er sei, weil Menschen an ihm eine starke weibliche Seite zu erkennen glaubten, immer

D-7360/2024 Seite 11 wieder beleidigt und gehänselt worden. Auch Drohungen habe er erhalten, insbesondere nachdem er erste Beziehungen zu Männern gehabt habe. Selbst seine Familie, seine Brüder, hätten ihm gedroht, ihn zu töten. Er habe einen wichtigen Teil seiner Persönlichkeit, nämlich seine Sexualität, andauernd verstecken müssen, was sich auch auf seine psychische Gesundheit ausgewirkt habe. Er habe sich deshalb, und weil die Situation in Algerien auch allgemein sehr schlecht gewesen sei, entschieden, im Jahr 2014 aus Algerien zu fliehen. Er habe das andauernde Verstecken nicht mehr ertragen. Er habe gedacht, er verliere seinen Verstand, falls er nicht weggehe.

E. 4.2.6

Er verweise – so der Beschwerdeführer weiter – auf einen Entscheid des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), in dem dieser bestätige, dass von einer Person, die zur LGBTI-Gemeinschaft gehöre, nicht verlangt werden könne, «diskret» zu leben, um einer Verfolgung zu entgehen. Seine Sexualität sei ein wichtiger Teil seiner Persönlichkeit, die er nicht ein Leben lang verstecken möchte. Genau das aber müsste er in Algerien tun. Eine solche Lüge könne er nicht für immer leben, er müsste bei jeder seiner Bewegungen sehr vorsichtig sein. Selbst dann gäbe es das Risiko, dass er entdeckt, misshandelt oder angezeigt werde. Dabei könne er sich auch nicht an die algerischen Behörden wenden, da Homosexualität in Algerien noch immer gesetzlich verboten sei. Er bitte darum, dies zu beachten und genau zu prüfen.

E. 4.2.7

Es war und sei für ihn im Rahmen seiner Therapie in der (...) sehr wichtig, auch über seine Sexualität sprechen zu können und den Umstand, dass er diese immer verstecken musste. Selbst wenn er in Algerien die für ihn notwendige Therapie bekommen könnte, wäre diese nicht genügend, da er aufgrund der konservativen Ansichten in Algerien über diesen wichtigen Punkt, welcher mit seiner Erkrankung in Zusammenhang stehe, nicht sprechen könnte. Er befürchte, dass sich seine Gesundheit, weil er diesen Aspekt erneut verstecken müsste, weiter verschlechtere. Er habe in Europa endlich eine Freiheit erfahren, die er zuvor in Algerien nie habe erleben dürfen. Er habe festgestellt, dass er nicht «abnormal» sei, dass er seine Sexualität nicht verstecken müsse (dies zumindest so lange er sich nicht in konservativen Umfeldern, vor allem seiner Landsleute, bewege). Diese Freiheit, die er nun 10 Jahre habe erleben dürfen, könne er nicht mehr vergessen und es wäre für ihn eine enorme Belastung, darauf wieder verzichten zu müssen. Er glaube nicht, dass er dies tun könnte, er würde daran zerbrechen. Er hoffe noch immer, dass die Schweiz dies nicht von ihm verlange.

D-7360/2024 Seite 12

E. 4.2.8

Das SEM schreibe, dass er nicht genügend konkret, detailliert und differenziert geantwortet habe. Er habe keine stichhaltigen Angaben zur Gefährdung wegen seiner sexuellen Orientierung gemacht, zu Beziehungen zu Männern und dazu, wie er das alles geheim gehalten habe. Das gelte aus Sicht des SEM auch für die Probleme mit seinen Brüdern. So scheibe das SEM, es erstaune, dass er aufgrund seiner Beziehungen mit Männern keine Geschäftskunden gehabt habe. Es stimme, dass er kurze Antworten gegeben habe. Das sei seine Natur und er habe gehofft, dass dies für ihn keine negativen Folgen habe. Es hänge damit zusammen, dass er sich Zeit seines Lebens habe verstellen und verstecken müssen und er immer vorsichtig gewesen sei, was er zu wem gesagt habe. Es sei nicht so, dass er dem SEM nicht glaube, wenn es sage, dass es keine Informationen weitergebe. Aber es sei für ihn trotzdem schwer, einer Person zu vertrauen und sich ihr zu öffnen, die er zuvor noch nie gesehen habe und von der er nicht wisse, wer sie ist und was sie mache. Er sei trotzdem ehrlich gewesen, aber es sei für ihn schwierig, über all diese Themen vertieft zu sprechen. Wie gesagt sei er nicht der Mensch, der sehr ausführlich über seine Erfahrungen berichte. Ausserdem sei er auch gesundheitlich angeschlagen, und deshalb sei für ihn eine Massnahme in einem stationären psychiatrischen Setting veranlasst worden. Dafür sei er dankbar, denn dies habe ihm geholfen, sich zu stabilisieren. Aber leider sei er noch immer nicht gesund, und es sei für ihn auch deshalb schwierig, «detailliert» zu erklären, wer er sei und was ihm passiert sei. Er glaube, dies könne man nicht nur in seinen Antworten zu den vom SEM genannten Punkten sehen, sondern auch bei ganz «normalen» Fragen zu seiner Familie und seiner Biografie. Er bitte das Gericht, dies zu berücksichtigen. Er widerspreche dem SEM, wenn es schreibe, dass seine Aussagen konstruiert wirken würden. Wie gesagt sei er über Jahrzehnte in einem Umfeld aufgewachsen, das streng konservativ sei und in Fragen der Sexualität keine Abweichung von der «Norm» dulde. Er habe dies immer wieder am eigenen Körper gespürt, wenn er gemieden, beleidigt oder angegangen worden sei. Er habe dies nicht länger ertragen können und sei deshalb aus dem Land geflüchtet. Zusammenfassend möchte er deshalb festhalten, dass er seine Geschichte glaubhaft erklärt habe, und dass die vom SEM gehegten Zweifel wegen seiner knappen Aussagen mit seiner Biografie und seiner Gesundheit zusammenhänge.

E. 4.2.9

Müsste er nach Algerien zurückkehren, bestehe schon bei der Einreise am Flughafen die Gefahr einer genauen Untersuchung. Er sei nun bald 10 Jahre nicht mehr im Land gewesen, weshalb er sicherlich genau kontrolliert würde. Er habe Angst, dass er bereits dort Probleme bekomme.

D-7360/2024 Seite 13 Er habe in Algerien niemanden, an den er sich wenden könne, weil auch seine Familie sich längst von ihm abgewandt und ihn sogar bedroht habe. Ausserdem müsste er sich dann andauernd verstecken. Jeder kleine Tritt könnte angezeigt werden, oder er könnte von Menschen gewalttätig angegriffen werden, ohne von den Behörden Schutz zu bekommen.

E. 5.1.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, das SEM habe seine Situation nicht richtig und vollständig beziehungsweise sorgfältig geprüft und seine Situation nicht genau abgeklärt.

E. 5.1.2

In der Tat, hat das SEM auf die Eingabe des Rechtsvertreters vom

E. 5.1.3

Die angefochtene Verfügung vom 22. Oktober 2024 wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zugestellt, welcher diese gemäss Rückschein am 23. Oktober 2024 entgegengenommen hat. Inwiefern dem Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass die Verfügung die Adresse der kantonalen Unterkunft und nicht diejenige der geschlossenen Abteilung der (...) als seine Anschrift trug, ein Rechtsnachteil erwachsen sein soll, ist nicht ersichtlich, weshalb sich in diesem Zusammenhang weitere Erörterungen erübrigen.

D-7360/2024 Seite 14

E. 5.1.4

Alsdann ist tatsächlich verwirrend, wenn das SEM in seiner Begründung erklärt, der Beschwerdeführer habe in der ersten Anhörung lediglich ausgeführt, dass er aufgrund seines ihm von Drittpersonen zugeschriebenen Erscheinungsbildes nicht akzeptiert worden sei, während er in der ergänzenden Anhörung ausgesagt habe, er sei wegen seiner homosexuellen Beziehungen diskriminiert worden, er habe damit wichtige Asylvorbringen ohne zwingenden Grund erst in der ergänzenden Anhörung geltend gemacht, wodurch die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen verstärkt würden. Es ist aufgrund dieser Formulierung nicht verständlich, welche (zuvor nicht genannten) Zweifel verstärkt worden sein sollen. Dessen ungeachtet wird aus den weiteren Erwägungen in der Verfügung hinreichend klar, aus welchen Gründen das SEM die Vorbringen des Beschwerdeführers als nicht glaubhaft beurteilt. Dabei hat es zwar nicht ausdrücklich in Zweifel gezogen, dass der Beschwerdeführer homosexuell orientiert ist. Es hat jedoch dargelegt, weshalb es die ihm angeblich aufgrund seiner sexuellen Orientierung erwachsenen Nachteile als nicht glaubhaft erachtet. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass allein der Umstand, dass das SEM die zur Begründung seines Asylgesuches geltend gemachten Vorbringen anders beurteilt, als vom Beschwerdeführer erwartet, nicht bedeutet, dass die Vorinstanz ihrer Untersuchungspflicht nicht nachgekommen wäre beziehungsweise den rechtserheblichen Sachverhalt falsch oder unvollständig erstellt hat.

E. 5.1.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern das SEM in Bezug auf die Feststellung des rechtserheblichen oder den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör Bundesrecht verletzt haben soll. Die diesbezüglichen Einwände in der Beschwerde erweisen sich allesamt als unbegründet. Es besteht daher keine Veranlassung, die Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Der Antrag, die Sache sei an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen, ist abzuweisen.

E. 5.2.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM im Ergebnis zutreffend festgestellt hat, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorweg auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. Ziff. II) und die obige Zusammenfassung derselben (vgl. E. 4.1) verwiesen werden. Die Einwände in der Beschwerde (vgl. E. 4.2) sind nicht geeignet, zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Einschätzung zu gelangen.

D-7360/2024 Seite 15

E. 5.2.2

Der Beschwerdeführer vermag – wie vom SEM zutreffend festgehalten – mit seinen vagen, ausweichenden und wenig substantiierten Angaben nicht glaubhaft zu machen, dass er in Algerien wegen seines (weiblichen) Erscheinungsbildes beziehungsweise seiner angeblichen homosexuellen Orientierung tatsächlich diskriminierende Nachteile erlitten hat, welche als flüchtlingsrechtlich ernsthaft einzustufen wären. Er erklärte zwar, sein Vater und seine Brüder hätten ihn nicht akzeptiert, er habe mit 24 Jahren das Elternhaus verlassen und habe bis zu seiner Ausreise im selben Quartier bei seiner Grossmutter gelebt.

Gleichzeitig will er aber weiterhin im Geschäft des Vater mit diesem und seinen Brüdern zusammengearbeitet haben (vgl. SEM-act. [...]19/11 F48 ff.). Dies lässt allerdings nicht darauf schliessen, dass er bei seinen nächsten Angehörigen als Person in einem Ausmass auf Ablehnung gestossen ist, dass ihm ein menschenwürdiges Leben in Algerien schlicht nicht mehr möglich gewesen wäre. Der Versuch, seine heutige gesundheitliche Situation und sein Aus sageverhalten in einen ursächlichen Zusammenhang mit seiner homosexuellen Orientierung beziehungsweise deren jahrelanger Unterdrückung in Algerien zu stellen, überzeugt nicht, da sich aufgrund der Akten ergibt, dass der Konsum verschiedenartiger Drogen zu den bei ihm diagnostizierten psychischen Erkrankungen geführt haben (vgl. Bst. C.e.). Ferner erscheint auch der Einwand in der Beschwerde, er müsste in Algerien seine Sexualität erneut verstecken und dadurch würde für ihn ein unerträglicher psychischer Druck entstehen, nach dem Gesagten wenig plausibel.

E. 5.2.3

Ergänzend festzuhalten ist, dass entgegen den diesbezüglich geäusserten Befürchtungen in der Beschwerde auch nicht davon auszugehen ist, dem Beschwerdeführer drohe Repressionen von staatlicher Seite. Zwar sind homosexuelle Handlungen in Algerien strafbar (Art. 338 und 333 code pénal algérien). Rechtsvorschriften, nach denen homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, sind jedoch noch nicht als Massnahme zu betrachten, die für Betroffene einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommen würde. Anders würde es sich verhalten, wenn tatsächlich eine Strafverfolgung wegen homosexueller Handlungen erfolgen würde. Die Rechtsprechung geht jedoch davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Homosexualität in Algerien im Falle deren Entdeckung zu Sanktionen von staatlicher Seite führt, gering ist (vgl. die Urteile des BVGer D-311/2024 vom 25. Januar 2024 E. 5.3.4 f., E-602/2021 vom 6. März 2023 E. 6.4, D-5162/2020 vom 17. März 2022 E. 7.3). Der Beschwerdeführer selbst hat im Verlaufe seines Asylverfahrens im Übrigen nicht geltend gemacht, dass seine (angebliche) Homosexualität jemals zu einer Anzeige beziehungsweise behördlichen oder strafrechtlichen Verfolgungsmassnahmen gegen

D-7360/2024 Seite 16 ihn geführt habe, dies obwohl er in der Vergangenheit (angeblich) homosexuelle Beziehung zu Männern gepflegt haben will, die zumindest den Leuten im Quartier und den Jugendlichen, mit denen er zur Schule gegangen sei, bekannt gewesen sein sollen (vgl. SEM-act. [...]58/9 F35).

E. 5.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Das SEM hat sein Asylgesuch daher zu Recht abgelehnt. 6. 6.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit

der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVEGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 6.2 Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung zutreffend aus, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorliegend unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 1–4 AIG (SR 142.20) und der weiteren in diesem Zusammenhang zu beachtenden landes- und völkerrechtlichen Bestimmungen sowie der Rechtspraxis zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. III). 6.3 Im Zusammenhang mit der Frage, ob der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG unzumutbar sei, hält das SEM fest, Algerien kenne keine Situation von Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt. Aus den Akten würden sich zudem weder individuelle Gründe noch besondere Umstände ergeben, welche auf eine Existenzbedrohung schliessen und den Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers nach Algerien als unzumutbar erscheinen liesse. Er sei ein junger und gut ausgebildeter Mann. Er habe in Algerien eine Ausbildung als Schweißer absolviert und verfüge dort über ein Beziehungsnetz. Aufgrund der fehlenden Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen sei davon auszugehen, dass seine Familie inklusive seiner Brüder ihn im Fall einer Rückkehr unterstützen werden. Somit sei ihm zuzumuten, im Heimatland einen Neuanfang zu meistern. Weiter sei die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund einer medizinischen Notlage nur dann anzunehmen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung stehe und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesund-

D-7360/2024 Seite 17 heitszustandes führe. Dabei werde als wesentlich die allgemeine dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig sei. Der Vollzug der Wegweisung sei auch dann zumutbar, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich und dauerhaft zugänglich sei. Gemäss Gutachten vom (...) 2023 leide er unter einer paranoiden Schizophrenie und psychischen Störungen durch Alkohol, Cannabinoide, Sedativa oder Hypnotika und Kokain. Er habe im Zustand der nicht selbstverschuldeten Schuldunfähigkeit die Tatbestände versuchte Tötung, einfache Körperverletzung und Drohung erfüllt. Das Gericht G. _____ habe am (...) 2024 eine stationäre psychiatrische Behandlung angeordnet. Das Rückfallrisiko für zukünftige Straftaten werde als hoch eingestuft. Seine Rechtsvertretung sei aufgrund seines gesundheitlichen Zustands der Ansicht, dass eine vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angezeigt sei. Es scheine nämlich nach wie vor die erhebliche Gefahr einer erneuten Dekompensation zu bestehen, wenn er aus dem sorgfältig aufgebauten Setting herausgerissen werden würde. In Algerien wäre er kaum in der Lage, sich zurechtzufinden und das Notwendige zu unternehmen, um seine grundlegendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Schliesslich fordere seine Rechtsvertretung das SEM auf, weitere Abklärungen zu seiner gesundheitlichen Situation durchzuführen. Im vorliegenden Fall – so das SEM – erübrige es sich jedoch, weitere medizinische Abklärungen einzuleiten. Die wesentlichen Informationen, um einen Wegweisungsvollzug aus medizinischer Sicht beurteilen zu können, seien vorhanden. Seine Schizophrenie und die psychischen Störungen betreffend sei festzuhalten, dass die psychiatrische Gesundheitsversorgung in Algerien grundsätzlich gewährleistet sei. Gemäss Artikel des «WHO Eastern Mediterranean Health Journal» Vol. 28 No. 7 - 2022 gebe es in Algerien 898 Psychiater, davon 270 im Privatsektor, und circa 2'000 Psychologen. Die Nordregion, wo der Beschwerdeführer in D. _____ gewohnt habe,

verfüge mit sechs Universitätskliniken und 13 «Établissements hospitaliers spécialisés» (EHS) über psychiatrische Fachabteilungen und Einrichtungen, die eine Versorgung auf hohem Niveau bieten würden. So verfüge die Stadt H. _____, die (...) Kilometer von D. _____ entfernt sei, über ein EHS für Psychiatrie, wo stationäre und ambulante Langzeitbehandlungen durchgeführt werden. Es sei deshalb davon auszugehen, dass seine medizinischen Probleme in Algerien behandelt werden können und ihm bei Bedarf eine entsprechende Behandlung dort faktisch zugänglich sei. Auch die ihm verschriebenen Medikamente seien in Algerien verfügbar. Was sein persönliches Interesse an einem zukünftigen Aufenthalt beziehungsweise an einer vorläufigen Auf-

D-7360/2024 Seite 18 nahme in der Schweiz betreffe, sei festzuhalten, dass das Risiko, dass er in Zukunft Straftaten der gleichen Art wie die begehe, wegen derer er interniert worden sei, hoch sei. Die Gutachter seien zwar zum Schluss gekommen, dass Behandlungsmöglichkeiten vorliegen würden, welche die Symptome seiner Störungen beeinflussen könnten. Zum Zeitpunkt der Untersuchung sei er allerdings nicht bereit gewesen, sich einer Behandlung zu unterziehen. Ob er heute mit einer Therapie einverstanden sei, sei zwar nicht bekannt, die blosser Möglichkeit einer Minderung der Risikofaktoren für zukünftige strafbare Handlungen reiche jedoch ohnehin nicht aus, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. In Anbetracht der Schwere seiner Taten, deren Wiederholung befürchtet werde, und des hohen Wertes der betroffenen Rechtsgüter, das heisse Leben und körperliche Unversehrtheit, sei der Wegweisungsvollzug gerechtfertigt. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit überwiege sein persönliches Interesse, in der Schweiz bleiben zu können. 6.4 Diese Erwägungen sind vollumfänglich zu bestätigen. In der Beschwerde wird nichts Substantielles vorgebracht, was zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung führen könnte. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt nach dem Gesagten ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.2

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung zutreffend aus, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorliegend unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 1–4 AIG (SR 142.20) und der weiteren in diesem Zusammenhang zu beachtenden landes- und völkerrechtlichen Bestimmungen sowie der Rechtspraxis zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. III).

E. 6.3

Im Zusammenhang mit der Frage, ob der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG unzumutbar sei, hält das SEM fest, Algerien kenne keine Situation von Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt. Aus den Akten würden sich zudem weder individuelle Gründe noch besondere Umstände ergeben, welche auf eine Existenzbedrohung schliessen und den Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers nach Algerien als unzumutbar erscheinen liesse. Er sei ein junger und gut ausgebildeter Mann. Er

habe in Algerien eine Ausbildung als Schweisser absolviert und verfüge dort über ein Beziehungsnetz. Aufgrund der fehlenden Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen sei davon auszugehen, dass seine Familie inklusive seine Brüder ihn im Fall einer Rückkehr unterstützen werden. Somit sei ihm zuzumuten, im Heimatland einen Neuanfang zu meistern. Weiter sei die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund einer medizinischen Notlage nur dann anzunehmen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung stehe und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führe. Dabei werde als wesentlich die allgemeine dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig sei. Der Vollzug der Wegweisung sei auch dann zumutbar, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich und dauerhaft zugänglich sei. Gemäss Gutachten vom (...) 2023 leide er unter einer paranoiden Schizophrenie und psychischen Störungen durch Alkohol, Cannabinoide, Sedativa oder Hypnotika und Kokain. Er habe im Zustand der nicht selbstverschuldeten Schuldunfähigkeit die Tatbestände versuchte Tötung, einfache Körperverletzung und Drohung erfüllt. Das Gericht G. _____ habe am (...) 2024 eine stationäre psychiatrische Behandlung angeordnet. Das Rückfallrisiko für zukünftige Straftaten werde als hoch eingestuft. Seine Rechtsvertretung sei aufgrund seines gesundheitlichen Zustands der Ansicht, dass eine vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angezeigt sei. Es scheine nämlich nach wie vor die erhebliche Gefahr einer erneuten Dekompensation zu bestehen, wenn er aus dem sorgfältig aufgebauten Setting herausgerissen werden würde. In Algerien wäre er kaum in der Lage, sich zurechtzufinden und das Notwendige zu unternehmen, um seine grundlegendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Schliesslich fordere seine Rechtsvertretung das SEM auf, weitere Abklärungen zu seiner gesundheitlichen Situation durchzuführen. Im vorliegenden Fall - so das SEM - erübrige es sich jedoch, weitere medizinische Abklärungen einzuleiten. Die wesentlichen Informationen, um einen Wegweisungsvollzug aus medizinischer Sicht beurteilen zu können, seien vorhanden. Seine Schizophrenie und die psychischen Störungen betreffend sei festzuhalten, dass die psychiatrische Gesundheitsversorgung in Algerien grundsätzlich gewährleistet sei. Gemäss Artikel des «WHO Eastern Mediterranean Health Journal» Vol. 28 No. 7 - 2022 gebe es in Algerien 898 Psychiater, davon 270 im Privatsektor, und circa 2'000 Psychologen. Die Nordregion, wo der Beschwerdeführer in D. _____ gewohnt habe, verfüge mit sechs Universitätskliniken und 13 «Établissements hospitaliers spécialisés» (EHS) über psychiatrische Fachabteilungen und Einrichtungen, die eine Versorgung auf hohem Niveau bieten würden. So verfüge die Stadt H. _____, die (...) Kilometer von D. _____ entfernt sei, über ein EHS für Psychiatrie, wo stationäre und ambulante Langzeitbehandlungen durchgeführt werden. Es sei deshalb davon auszugehen, dass seine medizinischen Probleme in Algerien behandelt werden können und ihm bei Bedarf eine entsprechende Behandlung dort faktisch zugänglich sei. Auch die ihm verschriebenen Medikamente seien in Algerien verfügbar. Was sein persönliches Interesse an einem zukünftigen Aufenthalt beziehungsweise an einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz betreffe, sei festzuhalten, dass das Risiko, dass er in Zukunft Straftaten der gleichen Art wie die begehe, wegen derer er interniert worden sei, hoch sei. Die Gutachter seien zwar zum Schluss gekommen, dass Behandlungsmöglichkeiten vorliegen würden, welche die Symptome seiner Störungen beeinflussen könnten. Zum Zeitpunkt der Untersuchung sei er allerdings nicht bereit gewesen, sich einer Behandlung zu unterziehen.

Ob er heute mit einer Therapie einverstanden sei, sei zwar nicht bekannt, die blosser Möglichkeit einer Minderung der Risikofaktoren für zukünftige strafbare Handlungen reiche jedoch ohnehin nicht aus, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. In Anbetracht der Schwere seiner Taten, deren Wiederholung befürchtet werde, und des hohen Wertes der betroffenen Rechtsgüter, das heisse Leben und körperliche Unversehrtheit, sei der Wegweisungsvollzug gerechtfertigt. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit überwiege sein persönliches Interesse, in der Schweiz bleiben zu können.

E. 6.4

Diese Erwägungen sind vollumfänglich zu bestätigen. In der Beschwerde wird nichts Substantielles vorgebracht, was zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung führen könnte. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt nach dem Gesagten ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Aufgrund des Entscheides in der Hauptsache erweisen sich die Gesuche um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde als gegenstandslos.

E. 8.2

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um amtliche Rechtsverbeiständung sind – ungeachtet der zu vermutenden Bedürftigkeit des Beschwerdeführers – abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 8.3

Demzufolge sind die Kosten des Verfahrens von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen

D-7360/2024 Seite 19 vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

D-7360/2024 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.